

Campinginformation & Campingordnung ab 01.01.2016

Die vorliegende Campinginformation / Campingordnung wird durch Benützung des Campingplatzes anerkannt. Mit dieser Campingordnung verlieren alle bisherigen Informationen und Campingordnungen ihre Gültigkeit. Weiteres gilt das Tiroler Campinggesetz, Tiroler Bauordnung und Meldegesetz.

Wir bitten um Beachtung und Mithilfe bei allen Punkten der Campinginformation und Campingordnung.

Die Campingplatzordnung kann unmöglich alle „handwerklichen Versuchungen“ denen Saisoncamper verständlicherweise ausgesetzt sind berücksichtigen. Anderenfalls würde Sie eine Bauordnung werden. Wir bitten Sie deshalb alles, mit der Campingleitung vorher abzustimmen. Sie sparen uns viel Ärger und Ihnen unnötig getätigte Materialeinkäufe und Arbeitsaufwände.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf dem Camping Eichenwald Stams.

ZUTRITT ZUM CAMPINGPLATZ. Dieser ist ausschließlich den Campern vorbehalten. Das Betreten des Campingplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder Camper entsprechende Versicherungen für unvorhergesehene Naturereignisse abschließen sollte. Saisoncampern Sommer vom 01.Mai bis 31.Sep. Saisoncamper Winter von 01. Dez. – 31. März des Jahres. Tagesbesuche oder Übernachtungen außerhalb dieser Zeit, sind lt. Preisliste für Saisoncamper zu entrichten. Alle anderen Personen sind sofort nach Ankunft an der Rezeption zu melden. Die Rezeption behält sich das Recht vor, nötigenfalls Camper (Gäste, Besucher) des Platzes zu verweisen. Der Camper, auf dessen Namen der Stellplatz gemietet ist, wird für alle ihm und seine Begleitpersonen (Besucher) anzulastenden Handlungen verantwortlich gemacht. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Tages- und Übernachtungsgebühren seiner Gäste. Der PKW der Besucher ist außerhalb des Campinggeländes bei den Parkplätzen und nicht entlang der Einfahrt abzustellen.

Die Campingleitung ist berechtigt jederzeit den Stellplatz und das Grundstück zu betreten.

Sämtliche Vorhaben und Änderungen innerhalb der Parzelle müssen vorher mit der Campingleitung abgesprochen werden!

Überdachungen und Vorbauten dürfen nur laut Campinggesetz und Tiroler Richtlinien errichtet werden. Die Zäune (Jägerzaun) dürfen eine Höhe von 80cm nicht übersteigen. Alle Veränderungen am Platz sind mit der Campingleitung zu besprechen. Das Aufstellen von Spiegeln, Kameras, oder Gegenstände zur Überwachung, Aufzeichnung und Beobachtung vom Gelände des Campingplatzes, sowie das Verwenden von Drohnen oder Fluggeräten ist am Camping nicht erlaubt. (Privatsphäre ist zu respektieren)

Wohnwagen und Zelte, einschl. Überzelte, müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind und dem Campinggesetz entsprechen.

Der äußere Gesamteindruck des Standplatzes soll campingtypisch, sauber und ordentlich, jedoch natürlich sein. Jeder Saisoncamper ist für die Sauberkeit auf seiner eingerichteten Parzelle selbst verantwortlich. Die Grünfläche ist so zu bearbeiten, dass sie stets einen optisch gepflegten Eindruck hinterlässt. Andernfalls wird die Gartenpflege auf Kosten des Saisoncampers in Auftrag gegeben. Das Absägen bzw. Beschädigen, um schneiden von Bäumen ist nur mit Absprache der Campingleitung gestattet. Das Neupflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken (Thujen) ist verboten. Bestehende Hecken (Thujen) dürfen eine

maximale Höhe von 1,80m nicht übersteigen. Erforderlichenfalls ist die Verwaltung berechtigt, die Grundstückspflege auf Kosten des Campinggastes ausführen zu lassen.

Bei der Gestaltung der Standplätze ist grundsätzlich der Campingcharakter einzuhalten. Die Anwendung von Gestaltungselementen der sprichwörtlichen „Schrebergartenkultur“ ist nicht gestattet. Der Campingplatz soll eine frei gestaltete Landschaft bleiben und nicht zu einer Kleingartenanlage zweckentfremdet werden.

Für jeden Saisonstandplatz ist im zweijährigen Rhythmus eine Gasdichtheitsprüfung der Gasanlage laut TÜV durch einen autorisierten Fachbetrieb durchzuführen und der Campingverwaltung auf Verlangen eine entsprechende Prüfbescheinigung vorzulegen. Die vom Camper verwendeten Stromkabel müssen denen für Außenanlagen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen soll jeder Mieter verpflichtet, einen geeigneten Feuerlöscher oder Löschdecke bereithalten. (Grillen- Koche)

Die Vermietung des Standplatzes an den Saisoncamper erfolgt für die jeweilige Saison. Zur entgeltlichen Nutzung berechtigt sind nur diejenigen Personen, die angemeldet wurden. Einzelne kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Gästen des Mieters sind in der Rezeption vorher zu melden. Für derartige Übernachtungen sind die lt. Preisliste festgesetzten Entgelte im Voraus zu entrichten. Der Standplatz kann vom Saisoncamper nicht vorzeitig gekündigt oder anderweitig vermietet werden. Eine Übertragung oder sonstiger Übergang des Standplatzes auf den Erwerber eines Wohnwagens, Wohnmobils, Mobilhome oder Zeltales ist ohne schriftliche Zustimmung der Platzverwaltung ausgeschlossen.

Innerhalb des Campinggeländes darf nur im Schritttempo (maximal 5 km/h) gefahren werden.

Von 22:00 – 07:00 Uhr besteht Nachtruhe und von 12:00 – 14:00 Uhr Mittagsruhe. Während dieser Zeit ist es nicht erlaubt, innerhalb des Campingplatzes mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Gäste, die während der genannten Zeit auf das Gelände möchten werden gebeten, ihre Motorfahrzeuge auf den vor dem Campingplatz befindlichen Parkplätzen abzustellen und die Fußgängerwege zu benutzen.

Fernseher, Radios und andere lärm erzeugende Geräte sind so zu gebrauchen, dass die Nachbarn nicht gestört werden. (Zimmerlautstärke) Beim Reinigen des Fahrzeuginnenraumes ist der PKW-Radio abzustellen.

Hunde haben auf dem Campinggelände an der Leine geführt und außerhalb des Campingplatzes ausgeführt zu werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Platz -und Gebührenordnung, ist die Campingleitung zur fristlosen Aufhebung des Saisonplatzes berechtigt, und kann sofortige Räumung verlangen.

Bei Aufgabe des Platzes ist dieser in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zurückzugeben und eine evtl. beschädigte Grasnarbe herzurichten. Baum -und Buschbepflanzungen, sowie Befestigungen und Installationen dürfen nicht wieder herausgerissen werden, falls vorher nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sie gehen in das Platzeigentum über. Entstehende Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten gehen zulasten des Stellplatznehmers.

Ausdrücklich untersagt ist, auf dem Campinggelände und in der Umgebung offenes Feuer zu entfachen. Das Grillen mit Holzkohle wird untersagt. Grillen mit Gas ist erlaubt. (Belästigung der Gäste durch Rauchentwicklung)

Kinder unter 10 Jahren dürfen sich im Bereich der Schwimmbecken dem Zierteich und den übrigen Einrichtungen des Campingplatzes nur in Begleitung eines Erwachsenen bewegen, der für sie jede Haftung übernimmt.

Um andere Campinggäste nicht zu stören, sind für Spiele (Ballspiele) die vorgesehenen Bereiche zu nutzen.

Aus Gründen der Hygiene und zum Schutze der Vegetation ist das Ausschütten von Abwasser an Bäumen, Sträuchern usw. untersagt. Die Campinggäste haben hierfür einen entsprechenden Abwasserbehälter zu benützen, Grauwasser und Wohnwagentoilette ist in den Entsorgungsbereichen zu Endlehren. Nicht im WC.

Das Rasenmähen ist am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 10:00 – 12:00 Uhr gestattet. Die zu mähende Fläche ist incl. der an den Saisonplatz angrenzenden Böschung. Der Grasschnitt darf nur in den dafür vorgesehenen Anhänger abgeladen werden. Informationen an der Rezeption. Das Ablagern von Müll und Grasschnitt sind im Angrenzenden Grundstücken, Wald sowie Grünflächen verboten. Thujenschnitt muss gesondert abgegeben werden. (Montag vormittags und Mittwoch nachmittags)

Das Parken des Autos ist nur im Bereich des eigenen Parkplatzes erlaubt, pro Platz wird auch nur ein Auto am Campingplatz abgestellt. Für weitere Autos kann ein weiterer Parkplatz angemietet werden.

Die Benutzer des Swimmingpools werden um strenge Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungsregeln gebeten. Besucher dürfen das Schwimmbad nicht benutzen.

Das Waschen und Polieren von Autos ist am Campinggelände nicht erlaubt

Die Bezahlung des Saisonplatzes hat im Voraus, vor dem 01.Mai des Jahres lt. Rechnung zu erfolgen. Für eine monatliche Zahlung, hat man eine Jahresabrechnung im Voraus zu zahlen.

Die Verwaltung ist berechtigt das Hausrecht auszuüben. Das heißt sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, die die Vorschriften trotz Ermahnung missachten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung eine fristlose Kündigung und sofortige Räumung des Platzes auszusprechen.

Bei Kündigung des Dauerstellplatzes ist der Platz bis 30. September zu räumen. Wird der Dauerstellplatz nach dem 30. September gekündigt, wird eine Abstellpauschale von 30.— EUR pro Monat verrechnet. Bei einer Kündigung nach dem 01.Mai oder Platzräumung, wird die gesamte Jahresgebühr verrechnet.

In besonders gelagerten Fällen kann die Verwaltung Ausnahmen von dieser Campingordnung erteilen.

Camper, die die Ruhezeiten ignorieren, nachts feiern, singen oder grölen, auf dem Platz Fußball spielen, offenes Feuer machen, mit dem Holzkohlengrill ihren Nachbarn die Luft verpesten, den Weg zu den sanitären Anlagen scheuen, ihre Nachbarn belästigen oder beschimpfen, würden uns zwingen, sie um den Abbruch ihres Aufenthaltes zu bitten.

Auf sämtlichen Stellplätzen unseres Platzes wird das Dauerwohnsitzrecht im Sinne des Melderechts Rahmengesetzes verwehrt!

Preisänderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.
Die Verwaltung behält sich vor, die Campingordnung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies notwendig ist.

Der Mieter ist verpflichtet die Änderung der Adresse und/oder der Telefonnummer der Campingleitung schriftlich mitzuteilen und seinen Wohnwagen selbst zu versichern.

Der Campingplatz Eichenwald haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt z.B. Hochwasser, Sturm etc. verursacht wurde.

Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Bezirksgericht Silz vereinbart.

Die Campingleitung übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen oder für Personen – bzw. Sachschäden, wenn nicht direkt vom Campingplatzpersonal verursacht. Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich an die Rezeption.



Zoller Klara

Camping Eichenwald Stams, Zoller Klara

Schießstandweg 10, A-6422 Stams

Tel. Fax: 05263 / 6159 Mobil: 0699 / 11 90 79 31

Internet: www.camping-eichenwald.at

E-Mail: info@camping-eichenwald.at

Unsere Campingplatzordnung liegt in unserer Anmeldung für sie aus und ist dort jederzeit erhältlich. Auf unserer Homepage www.camping-eichenwald.at ist die Campingordnung auch zum Download abrufbar. Bei Fragen wenden sie sich bitte direkt an Herrn oder Frau Zoller, Tel.0699 / 11 90 79 31. Wir freuen uns auf ihre Nachricht und sind gerne für sie da!